

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

34. Stück, 15.12.1874

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 15. Decbr. 1874.) 34. Stück.

Inhalt.

N^o. 67. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. December 1874, betreffend die Benutzung des Elsflether geschlossenen Hafens und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

N^o. 67.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Benutzung des Elsflether geschlossenen Hafens und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

Oldenburg, den 2. December 1874.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden folgende Bestimmungen über die Benutzung des Elsflether geschlossenen Hafens und die dafür zu entrichtenden Gebühren bekannt gemacht.

§ 1.

Der Bezirk des Elsflether geschlossenen Hafens befaßt: den mit Ebbehüren versehenen Hafen außerhalb Deichs, nebst den ihn umgebenden Kajen und Lagerplätzen, und der Hafen-Einfahrt zwischen den Thüren und der Weser.

§ 2.

Alle in dem gedachten Hasenbezirk ankommenden Schiffe sind diesen Bestimmungen und, soweit es deren Handhabung betrifft, der Aufsicht des Stations-Verwalters der Eisenbahn-Station Elsfleth oder dessen Vertreter unterworfen. Die Führer und Mannschaften derselben sind verpflichtet, den ihnen in dieser Beziehung vom Stations-Verwalter persönlich oder durch die Hasenwärter und Lootsen zugehenden Anweisungen unweigerlich Folge zu leisten.

Werden die vom Stations-Verwalter oder dessen Vertreter getroffenen Anordnungen nicht ausgeführt, so ist derselbe ermächtigt, die Ausführung auf Kosten der Säumnigen zu veranlassen.

Wenn an hohen Fest- und Feiertagen oder bei festlichen Gelegenheiten der Stationsverwalter eine besondere Aufforderung ergehen läßt, so haben die im Bezirke des geschlossenen Hafens liegenden Schiffe ihre Nationalflagge zu hissen.

§ 3.

Kein Schiff darf da ankeru, wo andere Schiffe passiren müssen, um in den geschlossenen Hasen zu gelangen, und ist deshalb der Hasenmeister zu Elsfleth angewiesen, in Betreff der an den Duc d'Alben oder im Strom liegenden Schiffe das Erforderliche zu veranlassen, um jede Collision zu vermeiden.

Sollte dies jedoch in dem einen oder anderen Falle nicht vermieden werden können und in Folge dessen vom Hasenmeister ausnahmsweise gestattet werden, so muß stets mindestens ein Mann an Bord sein, um das zur Verhütung von Beschädigungen u. Erforderliche ausführen zu können.

§ 4.

Der Führer eines jeden zu Elsfleth ankommenden Schiffes, welches in den geschlossenen Hasen holen will, hat sich deshalb persönlich oder durch seinen Steuermann unter Vorlegung seiner Schiffs-Papiere an den Stationsverwalter oder

dessen Vertreter zu wenden, worauf durch denselben dem Schiffe ein Liegeplatz angewiesen wird.

§ 5.

Sollte der geschlossene Hafen so besetzt sein, daß das Schiff daselbst keinen angemessenen Lagerplatz mehr erhalten kann, so hat der Stations-Verwalter den Schiffer an den Hafenmeister zu verweisen, welcher dem Schiffe dann an der Raje oder den Duc d'Alben einen Liegeplatz anweisen wird.

Rähne und andere Leichtersfahrzeuge können nur dann zur Benutzung des geschlossenen Hafens zugelassen werden, wenn nach dem Ermessen des Stations-Verwalters der Raum nicht anderweit benutzt werden muß.

§ 6.

Jedes Schiff muß den Liegeplatz einnehmen, der ihm vom Stations-Verwalter angewiesen ist und darf denselben nicht ohne Genehmigung des Letzteren verändern.

Wenn der Stations-Verwalter es nöthig erachtet, daß ein Schiff seinen Liegeplatz ändere, so ist der Schiffer verpflichtet, der ihm deßhalb zugegangenen Aufforderung sofort Folge zu leisten.

Rähne und andere Leichtersfahrzeuge müssen sich selbst die Hinauslegung aus dem geschlossenen Hafen zur Bequemlichkeit eines Seeschiffes gefallen lassen.

Die Kosten der Umlegung im geschlossenen Hafen hat jedes Schiff selbst zu tragen, doch sind hiesür keine Lootsengebühren zu entrichten.

§ 7.

Den Anordnungen des Lootsen, welcher mit dem Festlegen oder Umlegen eines Schiffes beauftragt ist, in Beziehung auf Duldung und Trossen, Ausweichen in beschränkter Fahrbahn, Einziehen oder Entfernen im Wege befindlicher Theile des Takelwerks, Nachlassen (Fieren) von Tauen zc. muß von jedem Schiffe, bei dem jenes vorbeigeht, sofort entsprochen werden.

Der Stations-Verwalter ist befugt, Tane oder Trossen,

welche auf sein Verlangen nicht gleich losgeworfen oder nachgelassen werden, kappen zu lassen.

§ 8.

Jedes See- oder Küstenschiff von 175 und mehr Kubikmeter, welches in oder aus dem geschlossenen Hafen legen will, muß dazu einen Lootsen annehmen.

§ 9.

Soll ein Schiff in den geschlossenen Hafen gelegt werden, so hat der Schiffer, bevor das Schiff die Einfahrt erreicht, den Außenklüverbaum und den Stampfstock einzunehmen, auch müssen die Anker unter dem Krahn hängen.

§ 10.

Es ist keinem Schiffer gestattet, länger als zum Ein- und Ausholen erforderlich, in der Einfahrt zu liegen.

§ 11.

Beim Durchholen der Schiffe durch die Thüren des geschlossenen Hafens darf nicht mit Haken in die Mauer derselben oder in die Thüren gestochen werden. Zum Durchholen dürfen nur die an und auf der Mauer befindlichen eisernen Ringe, sowie die Landpfähle oder sonstige Vorrichtungen benutzt werden.

§ 12.

Sofern nicht ein Theil des geschlossenen Hafens zum Lagern von Holz besonders verpachtet ist, dürfen Holzflöße nicht in dem Hafen lagern, sondern müssen, sofern überhaupt gestattet wird, solche hineinzulegen, baldigst weggeschafft werden; namentlich sind die zum Zimmern gebrauchten Flöße sofort nach gemachtem Gebrauche wegzuschaffen.

§ 13.

Die im geschlossenen Hafen liegenden Schiffe müssen an den dazu bestimmten Landpfählen befestigt werden.

Die Anker müssen unter dem Krahne hängen, der Stampfstock und der Außenklüverbaum stets eingezogen und die Unterrahen, wenn nicht aufgetoppt, mindestens scharf

angebraut sein, der Klüverbaum und der Besahnbaum aber, wenn es verlangt wird, eingezogen werden.

§ 14.

Sollen Güter vom Schiffe an's Land, oder vom Lande an's Schiff getragen, gerollt oder in ähnlicher Weise überbracht werden, so muß die Löschbrücke die dazu nöthige Breite und Festigkeit haben.

§ 15.

Es ist verboten, Kehricht, Unrath oder sonstige Gegenstände irgend einer Art von den im geschlossenen Hafen liegenden Schiffen über Bord in den Hafen zu werfen, und ist der Führer des Schiffes in dieser Beziehung für sein Schiffsvolk verantwortlich und zugleich verpflichtet, auf Verlangen das von dem Schiffe über Bord Geworfene aus dem Hafen wieder herauszuschaffen.

Der an Bord eines Schiffes vorkommende Kehricht, Abfall oder sonstige Unrath ist nach Anweisung des Stations-Verwalters oder seiner Untergebenen an der Kaje niederzulegen.

§ 16.

Es ist verboten, Ballast über Bord in den geschlossenen Hafen oder Vorhafen zu werfen.

Beim Einnehmen oder Löschen von Ballast muß jede Verunreinigung des geschlossenen Hafens sorgfältig vermieden werden und sind namentlich, wenn der Ballast in Sand oder dergleichen besteht, Ballastklappen, Segel oder ähnliche Vorrichtungen anzuwenden.

Zum Auswerfen des Ballastes der im geschlossenen Hafen liegenden Schiffe wird der Stations-Verwalter einen Platz hinter den Landpfählen anweisen. Sandballast ist, während er an der Kaje liegt, durch eine Bedeckung zu schützen, so daß er nicht vom Winde in das Hafengebassin getrieben werden kann.

Wird der am geschlossenen Hafen niedergelegte Ballast nicht vor der Abreise des Schiffes, oder wenn sich diese länger verzögern sollte, nicht innerhalb 6 Wochen wieder eingenommen

oder weggeschafft, so wird derselbe auf Kosten des Schiffes fortgeschafft und als herrenloses Gut zum Besten der Hafencasse verwendet.

§ 17.

Ohne Erlaubniß des Stations-Verwalters dürfen auf den Kajen keinerlei Schiffsgeräthe gelagert, desgleichen keine Zimmer-, Tischler- oder ähnliche Arbeiten vorgenommen werden. Ist die Erlaubniß erteilt, so muß der benutzte Platz sofort nach Aufhören der Lagerung, bei Gestattung von Arbeiten täglich vor Sonnenuntergang, von Spähnen oder sonstigem Abfall gereinigt werden.

§ 18.

Auf den in dem geschlossenen Hafen liegenden Schiffen oder Art darf Feuer zum Kochen von Speisen und Getränken nur an genügend sicheren Feuerungsstätten angemacht, Licht nur in gehörig verschlossenen Laternen gebrannt werden. Der Stations-Verwalter ist ermächtigt und verpflichtet, den Gebrauch von Feuer und Licht auf einem Schiffe zu untersagen, wenn die Feuerungsstätten oder die Laternen nicht genügend sicher erscheinen.

Nach dem um 8 Uhr Abends durch das Läuten der Hafenglocke gegebenen Zeichen darf überall kein Feuer und Licht auf einem im geschlossenen Hafen liegenden Schiffe unterhalten werden.

§ 19.

Das Kochen oder Schmelzen von Theer, Del, Pech, Harz, Schwärze oder anderen leicht Feuer fangenden Gegenständen an Bord eines Schiffes oder einem anderen, als an dem dazu von vorneherein bestimmten oder vom Stations-Verwalter angewiesenen Orte, ist verboten.

§ 20.

Ist es erforderlich, Schiffe zum Behufe des Kalfaterns zu brennen, so hat der damit beauftragte Schiffsbaumeister vorab die Genehmigung des Stations-Verwalters einzuholen, welche zu versagen ist, wenn das Brennen unter den vorlie-

genden Verhältnissen irgend bedenklich ist. Wird das Brennen gestattet, so hat der Stations-Verwalter einen zuverlässigen, von dem Schiffsbaumeister zu bezahlenden Wächter zu bestellen, welcher darauf zu achten hat, daß das Brennen mit der nöthigen Vorsicht geschehe, und den Platz nicht eher verlassen darf, bis das Feuer völlig gelöscht ist.

§ 21.

Soll ein Schiff zur Vertreibung der Ratten oder dergleichen ausgeräuchert werden, so ist davon dem Stations-Verwalter Anzeige zu machen, welcher die nöthigen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen hat.

§ 22.

Alles Schießen mit Feuergewehren irgend einer Art auf den in dem geschlossenen Hafen liegenden oder dort ein- und ausgehenden Schiffen ist verboten.

§ 23.

Schiffe, welche Schießpulver, Petroleum oder ähnliche leicht entzündliche Artikel als Ladung führen oder einnehmen sollen, dürfen nicht in den geschlossenen Hafen legen oder dort laden.

Kleinere Vorräthe an Schießpulver bis zu 3 Kilogramm, können an Bord des Schiffes bleiben, wenn sie an einem genügend sicheren Orte aufbewahrt werden. Größere Vorräthe sind sofort vom Schiffe zu schaffen und an einem vom Stations-Verwalter anzuweisenden oder zu genehmigenden Orte zu lagern.

§ 24.

Soll, während der geschlossene Hafen oder dessen Eingang zugefroren ist, ein Schiff in denselben gelegt oder aus demselben geholt werden, so hat der Stations-Verwalter das erforderliche Aufeisen der Einfahrt unter seiner Aufsicht auf Kosten des Schiffes ausführen zu lassen.

Das Aufeisen des Hafens geschieht auf Kosten der Hafencasse.

§ 25.

Für jedes im Bezirke des geschlossenen Hafens liegende, von dem Führer und der Mannschaft verlassene Schiff muß dem Stations-Verwalter ein in Elsfleth wohnender Bevollmächtigter bestellt werden, welcher die etwaigen das Schiff betreffenden Anordnungen auszuführen hat.

Ist ein solcher Bevollmächtigter nicht bestellt, oder erfüllt derselbe die getroffenen Anordnungen nicht, so hat der Stations-Verwalter dieselben auf Kosten des Schiffes ausführen zu lassen.

§ 26.

Kein Schiff darf aus dem geschlossenen Hafen holen, wenn es sich nicht durch Quittungen über die richtige Bezahlung der an den mit der Hebung Beauftragten zu entrichtenden Hafengelder oder sonstigen Schifffahrts-Abgaben beim Stations-Verwalter ausweisen kann.

§ 27.

Der Schiffsführer, welcher einen fremden Matrosen zu entlassen beabsichtigt, hat davon dem Hafenmeister für die sonstigen Hafenanstalten in Elsfleth Anzeige zu machen, welcher die Genehmigung des Verwaltungsamtes zu der Entlassung zu erwirken hat. Ohne solche Genehmigung entlassene Personen werden nach wie vor als zum Schiffe gehörig angesehen.

§ 28.

Es ist nicht gestattet, fremde Arbeiter, Schiffer oder Seeleute an Bord eines Schiffes zu beherbergen.

§ 29.

Den Schiffsteuten ist nur mit besonderer Erlaubniß des Verwaltungs-Amtes gestattet, am Lande Gewehre, Pistolen, Dolche, große Messer, überhaupt Waffen irgend einer Art, zu tragen.

§ 30

Niemand darf ein fremdes Boot oder sonstiges Fahrzeug ohne Genehmigung des Eigenthümers oder Schiffers gebrauchen.

§ 31.

Das Laden und Löschen von Gütern an der Kaje des geschlossenen Hafens ist nur nach zuvoriger Erlaubniß des Stations-Verwalters und nur an der von demselben dazu angewiesenen Stelle gestattet.

§ 32.

Die beim Laden oder Löschen auf die Kaje des geschlossenen Hafens gelegten Güter jeder Art dürfen dort nicht länger liegen, als es die Umstände durchaus erfordern und sind jedenfalls auf die erste Aufforderung des Stations-Verwalters sofort wegzuschaffen oder soweit zurückzubringen, daß dadurch nicht der Verkehr belästigt oder die Kaje gefährdet wird.

§ 33.

Das Lagern von Gütern auf der Kaje des geschlossenen Hafens ohne vorherige Erlaubniß des Stations-Verwalters ist verboten. Heu, Stroh und dergleichen Gegenstände können daselbst zum Lagern nicht zugelassen werden.

§ 34.

Erscheint eine Lagerung der Güter der vom Stations-Verwalter angewiesenen Stelle nicht länger zulässig, so sind dieselben sofort und spätestens innerhalb 3 Tagen nach der vom Stations-Verwalter geschehenen Aufforderung wegzuschaffen.

§ 35.

Eigenmächtig gelagerte oder auf geschehene Aufforderung nicht weggeschaffte Güter werden auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers weggeschafft.

Ist der Eigenthümer der Güter nicht bekannt, so wird damit, wie mit herrenlosen Sachen, verfahren.

§ 36.

Für die Benutzung des geschlossenen Hafens ist von den Schiffen ein Hafengeld und außerdem ein Schleusengeld für das Passiren der Ebbehüren an die Stations-Casse zu entrichten.

Bei Berechnung der Hafengebühren kommen höchstens 1000 Kubikmeter in Rechnung und zählen größere Schiffe nur für diesen Netto-Raumgehalt.

§ 37.

Das Hafengeld wird nach der Dauer der Benutzung der Hafenanstalt und nach der Größe der Schiffe (§ 4) berechnet, und beträgt für jeden Kubikmeter:

- | | |
|--|----------------|
| a. für die erste Woche | 0,02 <i>M.</i> |
| b. für die ferneren sieben Wochen, wöchentlich | 0,01 " |
| c. für je drei Wochen der ferneren Liegezeit | 0,01 " |

Bei Berechnung der Liegezeit werden der Tag der Ankunft und des Abgangs zusammen als ein Tag, jede angefangene Woche resp. 3 Wochen für voll gerechnet.

§ 38.

Das Schleusen beträgt:

- | | |
|---|-------------|
| 1. für das Ein- und Ausholen eines Schiffes durch die Thüren | |
| für ein Schiff unter 200 Kubikmeter | 2 <i>M.</i> |
| " " " von 200 bis 350 Kubikmeter | 3 " |
| " " " " 350 Kubikmeter und darüber | 4 " |
| 2. für das Einholen eines Flosses von Nutzholz, wenn solches gestattet wird | 2 " |

§ 39.

Sämmtliche Schiffe können wegen Entrichtung des Hafengeldes und des Schleusengeldes einen Jahracord eingehen, wenn sie für jeden Kubikmeter statt des Hafengeldes 0,15 *M.* statt des Hafens- und Schleusengeldes 0,20 *M.* voraus entrichten.

§ 40.

Ueber die Größe des Schiffes geben die Schiffspapiere die Norm. In deren Ermangelung, oder, wenn diese keine zuverlässige Auskunft geben, gilt die Schätzung des Stations-Verwalters, jedoch ist der Schiffsführer berechtigt, die Messung

des Schiffes durch die Schiffsvermessungs-Behörde zu verlangen; die dadurch veranlaßten Kosten fallen dem Schiffe zur Last.

Die Größe der Schiffe wird nach Kubikmeter berechnet, worunter stets der Netto-Raumgehalt verstanden wird. Bruchtheile eines Kubikmeters werden für voll gerechnet.

§ 41.

Kähne und andere Leichterschiffe sind frei von Hafens- und Schleusengeld, wenn sie die Hafens-Anstalten nur benutzen, um Güter aus Seeschiffen zu laden oder denselben zuzubringen.

Außerdem ist denselben die Benutzung des geschlossenen Hafens nach Maßgabe der Bestimmungen im § 5 und 6 gegen die Hälfte der im § 36—39 erwähnten Abgaben gestattet.

§ 42.

Die Gebühren der Lootsen für deren Dienste im Bezirke des geschlossenen Hafens betragen:

Für das Einholen der Schiffe in den Hafen von einem Schiffe unter 200 Kubikmeter	1,50 <i>M.</i>
von einem Schiffe von 200—350 Kubikmeter	2,25 „
von einem Schiffe von 350 Kubikmeter und darüber	3 „

Für Boothülfe beim Einholen in den Hafen oder Aus-
holen aus demselben werden für jedes Schiff 1 *M.* berechnet.

§ 43.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden, vorbehaltlich der Verpflichtung zur Erstattung des durch die Uebertretung etwa angerichteten Schadens, mit Geldstrafen bis zu 150 *M.* bestraft.

§ 44.

Etwaige Beschwerden über die Lootsen und Hafenswärter (oder den Hafensboten) sind zunächst beim Stations-Verwalter, über Verfügungen des Stations-Verwalters oder die Anwendung der vorstehenden Taxen aber bei dem Verwaltungsamte

Elssleth anzubringen, welches darüber, unter Vorbehalt der Berufung an das Staatsministerium, Departement des Innern entscheidet.

§ 45.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1875 in Kraft.

Oldenburg, den 2. December 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

von Buttell.